Anlage 1

### Satzung der Stadt Hameln über den Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Weihnachtsmarktsatzung beschlossen:

### § 1 Marktflächen

- (1) Die Stadt Hameln betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet auf folgenden Flächen statt: Rund um das Hochzeitshaus und die Marktkirche sowie auf dem Lüttgen Markt und in der Osterstraße im Bereich von der Straße Am Markt bis einschließlich der Hausnummern 16 und 36.
  - Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend örtlich abweichend festsetzen.

### § 2 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten (vgl. §3 Abs. 1 und 2) einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Während des Marktes, einschließlich der Auf -und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.
- (3) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.

#### § 3 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember.
- (2) Der Weihnachtsmarkt hat folgende tägliche Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 10.00 – 20.00 Uhr freitags und samstags 10.00 – 22.00 Uhr sonntags 11.00 – 20.00 Uhr

(3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend zeitlich abweichend festsetzen.

### § 4 Zulassung zum Markt

- (1) Zur Beteiligung am Weihnachtsmarkt als Anbieter bedarf es einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Diese können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung. Auf dem Weihnachtsmarkt zulässig sind das Anbieten von
  - a) Waren, die in erkennbarer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen,
  - b) Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sowie
  - d) Kinderfahrgeschäften.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden, zu dem die Standplatzvergabe erfolgt. Im Antrag sind das Sortiment und die Größe (Breite, Tiefe, Höhe) des betriebsbereiten Geschäftes einschließlich der zur Nutzung gewünschten Neben- und Vorflächen anzugeben. Darüber hinaus sind auf Anforderung der Stadt ergänzende Unterlagen, z.B. Fotografien des Standes, sowie eine Beschreibung der Produkte beizufügen.
- (4) Das Nähere regelt die zu dieser Marktsatzung erlassene Vergaberichtlinie.
- (5) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Anbieter oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder die fällige Marktgebühr nicht zahlt. Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

### § 5 Zuweisung der Standplätze

Die Stadt Hameln weist die Standplätze nach Maßgabe der zu dieser Marktsatzung erlassenen Vergaberichtlinie zu. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt nach räumlicher Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Homogenität und Authentizität des Marktangebots. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

### § 6 Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Hameln (Aufbauplan). Nach dem Aufbau ist die Marktfläche von Fahrzeugen etc. zu räumen.
- (2) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (3) Die Stände sind am Tag nach Marktende vollständig abzubauen. Bei Sonderregelungen nach § 3 Abs. 3 können andere Terminvorgaben erfolgen. Die Räumung der Stände vor dem Marktende ist nicht zulässig.
- (4) Nach Abbau der Marktstände ist die genutzte Standfläche (einschließlich aller Vorund Nebenflächen) besenrein zu verlassen. Die Standplätze müssen in den Zustand versetzt werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung/Straßenoberfläche oder das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 4 zulassen. Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

### § 7 Verkauf

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die Geschäfte müssen während der gesamten Öffnungszeiten verkaufsbereit und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (3) Die Anbieter haben an ihrem Geschäft ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar für die Kundschaft anzubringen. An den Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist deutlich lesbar der Fahrpreis anzubringen.

### § 8 Sauberkeit

- (1) Die Anbieter haben für die Sauberkeit der Standplätze und deren unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Der Straßenbelag ist in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen.
- (2) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in bereitgestellten Container abzulagern.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial in ausreichender Menge ist vorzuhalten.

### § 9 Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch die eingesetzten Marktmeister der Stadt Hameln oder deren Beauftragten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

### § 10 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Hameln haftet für Schäden auf dem Weihnachtsmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Die Anbieter haften der Stadt Hameln für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hameln unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Hameln erhoben werden.
- (3) Die Anbieter haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt Hameln den Versicherungsschein vorzulegen.

### § 11 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrichten. Verbrauchskosten, z. B. für Strom und Wasser, werden gesondert veranlagt.

# § 12 Ordnungswidrigkeiten

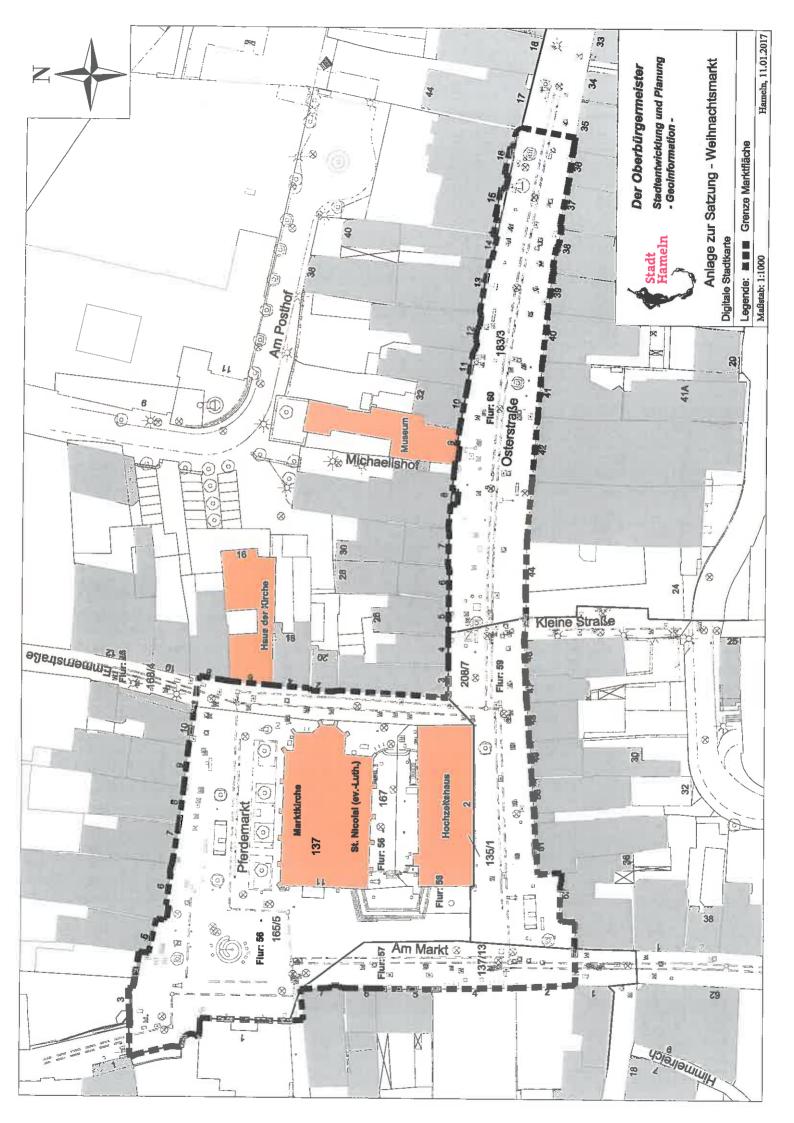
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, in dem er
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt.
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Stände vor Marktende räumt und/oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt,
  - c) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,
  - d) entgegen § 9 Satz 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln vom 28.04.2010 außer Kraft.

Hameln, den 21.06.2017

Der Oberbürgermeister



Altfassung

### § 1 Marktflächen

- (1) Die Stadt Hameln betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

Rund um das Hochzeitshaus und die Marktkirche sowie auf dem Lüttgen Markt und in der Osterstraße im Bereich von der Straße Am Markt bis einschließlich der Hausnummern 16 und 36. Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Aus besonderem Anlass kann der Weihnachtsmarkt ganz oder teilweise auf anderen Flächen durchgeführt werden. Darüber hinaus können die Flächen im Bedarfsfall reduziert werden.

## § 2 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten (vgl. §3 Abs. 1 Satz 1) einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Fußgängerverkehr geht während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Marktes widerrufen werden.

# § 3 Markttage und Marktzeiten

(1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember.

Der Weihnachtsmarkt hat folgende tägliche Öffnungszeiten: montags bis mittwochs

Neufassung 2017

## § 1 Marktflächen

- (1) Die Stadt Hameln betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

Rund um das Hochzeitshaus und die Marktkirche sowie auf dem Lüttgen Markt und in der Osterstraße im Bereich von der Straße Am Markt bis einschließlich der Hausnummern 16 und 36.

Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend örtlich abweichend festsetzen.

# § 2 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten (vgl. §3 Abs. 1 und 2) einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Während des Marktes, einschließlich der Auf -und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.
- (3) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.

### § 3 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember.
- (2) Der Weihnachtsmarkt hat folgende tägliche Öffnungszeiten: montags bis donnerstags

10.00 – 20.00 Uhr donnerstags bis samstags 10.00 – 21.00 Uhr sonntags 11.00 – 20.00 Uhr

(2) In besonderen Fällen kann die Stadt Hameln den Markt vorübergehend zeitlich verändern. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Weihnachtsmarkttermine ersatzlos gestrichen werden.

# § 4 Zulassung zum Markt

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbeschickerinnen oder Marktbeschicker einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Diese können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Hameln eingegangen sein. Später eingehende Anträge wer-den nicht berücksichtigt, es sei denn, dass für die zu vergebenden Standplätze nicht genügend Bewerbungen eingegangen sind. Im Antrag sind das Sortiment und die Größe (Breite, Tiefe, Höhe) einschließlich aller Überbauten des betriebsbereiten Geschäftes anzugeben. Darüber hinaus sind auf Anforderung der Stadt ergänzende Unterlagen und Angaben wie z.B. Ablichtungen des Standes sowie eine Beschreibung oder Ablichtung der Produkte, die angeboten werden sollen, beizufügen.
- (3) Die Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Richtlinien können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn
- a) die Marktbeschickerinnen oder Marktbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,

10.00 – 20.00 Uhr freitags und samstags 10.00 – 22.00 Uhr sonntags 11.00 – 20.00 Uhr

(3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend zeitlich abweichend festsetzen.

### § 4 Zulassung zum Markt

- (1) Zur Beteiligung am Weihnachtsmarkt als Anbieter bedarf es einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Diese können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung. Auf dem Weihnachtsmarkt zulässig sind das Anbieten von
- a) Waren, die in erkennbarer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen,
- b) Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sowie
- d) Kinderfahrgeschäften.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden, zu dem die Standplatzvergabe erfolgt. Im Antrag sind das Sortiment und die Größe (Breite, Tiefe, Höhe) des betriebsbereiten Geschäftes einschließlich der zur Nutzung gewünschten Neben- und Vorflächen anzugeben. Darüber hinaus sind auf Anforderung der Stadt ergänzende Unterlagen, z.B. Fotografien des Standes, sowie eine Beschreibung der Produkte beizufügen.
- (4) Das Nähere regelt die zu dieser Marktsatzung erlassene Vergaberichtlinie.
- (5) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Anbieter oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder die fällige Marktgebühr nicht zahlt. Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

- b) die Marktbeschickerinnen oder Marktbeschicker die fällige Marktgebühr nicht zahlen.
- (5) Nach Vollziehbarkeit von Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Platz zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt Hameln den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr der bisherigen Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers räumen lassen.

# § 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Hameln weist die Standplätze nach Maßgabe der zu dieser Marktsatzung erlassenen Vergaberichtlinie zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Auf dem Weihnachtsmarkt werden die Standplätze aufgrund eines vor Marktbeginn erstellten Belegungsplanes zugewiesen. Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle durchgeführt, bei der die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine bevollmächtigte Person zugegen sein muss.

# § 6 Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände beginnt nach einem festgelegten Aufbau-plan, der den Marktbeschickern vorher schriftlich mitgeteilt wird. Die Stände sind bis zum 24.12., 13.00 Uhr, vollständig abzubauen. Während der Öffnungszeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- (2) Nach dem Aufbau haben die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Markt von Fahrzeugen zu räumen. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes zu erfolgen.
- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Stadt Hameln den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Die Räumung der Stände vor Marktende ist nicht zulässig. Ferner dürfen für den Abbau der Stände benötigte

## § 5 Zuweisung der Standplätze

Die Stadt Hameln weist die Standplätze nach Maßgabe der zu dieser Marktsatzung erlassenen Vergaberichtlinie zu. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt nach räumlicher Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Homogenität und Authentizität des Marktangebots. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

### § 6 Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Hameln (Aufbauplan). Nach dem Aufbau ist die Marktfläche von Fahrzeugen etc. zu räumen.
- (2) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (3) Die Stände sind am Tag nach Marktende vollständig abzubauen. Bei Sonderregelungen nach § 3 Abs. 3 können andere Terminvorgaben erfolgen. Die Räumung der Stände vor dem Marktende ist nicht zulässig.
- (4) Nach Abbau der Marktstände ist die genutzte Standfläche (einschließlich aller Vor- und Nebenflächen) besenrein zu verlassen. Die Standplätze müssen in den Zustand versetzt werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung / Straßenoberfläche oder das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 4 zulassen. Wird ein Stand-

Fahrzeuge nicht vor Ende der offiziellen Öffnungszeiten auf die Marktflächen gefahren werden.

- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung oder das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zu den Absätzen 1, 2 sowie 3 Satz 3 zulassen.

platz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

### § 7 Verkauf

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden ange-bracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (3) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen. An den Eingängen der Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist außerdem deutlich sichtbar der Fahrpreis anzubringen.
- (4) Alle Geschäfte müssen während der Öffnungszeiten geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

### § 8 Sauberkeit

- (1) Jede/r Marktbeschickerin oder Marktbeschicker hat für die Sauberkeit seines Standplatzes zu sorgen. Der Straßenbelag der Marktfläche ist durch die Marktbeschickerinnen oder Marktbeschicker in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche besenrein zu verlassen.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen

### § 7 Verkauf

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die Geschäfte müssen während der gesamten Öffnungszeiten verkaufsbereit und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (3) Die Anbieter haben an ihrem Geschäft ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar für die Kundschaft anzubringen. An den Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist deutlich lesbar der Fahrpreis anzubringen.

### § 8 Sauberkeit

- (1) Die Anbieter haben für die Sauberkeit der Standplätze und deren unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Der Straßenbelag ist in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen.
- (2) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in bereit-gestellten Container abzulagern.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial in ausreichender

oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in den bereitgestellten Container abzulagern. Menge ist vorzuhalten.

# § 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig
- a) entgegen § 6 Abs. 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt.
- b) entgegen § 6 Abs. 3 die Stände vor Marktende räumt oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt,
- c) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

# § 10 Haftung und Sicherheit

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von der Marktbeschickerin oder dem Marktbeschicker oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (2) Die Marktbeschickerin oder Marktbeschicker haften der Stadt neben dem Schädiger für alle vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes stehen.
- (3) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker sind verpflichtet, die Stadt Hameln von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Stände und der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Stadt Hameln haftet gegenüber der Marktbeschickerin oder dem Marktbeschicker und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung

## § 9 Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch die eingesetzten Marktmeister der Stadt Hameln oder deren Beauftragten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 10 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Hameln haftet für Schäden auf dem Weihnachtsmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Die Anbieter haften der Stadt Hameln für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hameln unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Hameln erhoben werden.
- (3) Die Anbieter haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt Hameln den Versicherungsschein vorzulegen.

wegen Ausfall, Verkürzung und Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen.	
(5) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt Hameln den Versicherungsschein vorzulegen.	
§ 11 Gebührenpflicht	§ 11 Gebührenpflicht
Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Er-hebung von Gebühren für den Weih- nachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrich- ten.	Für die Benutzung der Standplätze sind Markt- gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrichten. Verbrauchskosten, z. B. für Strom und Wasser, werden gesondert veranlagt.
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Ordnungswidrigkeiten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont in Kraft.  Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln vom 13.10.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.10.2008 außer Kraft.	<ul> <li>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, in dem er a) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt,</li> <li>b) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Stände vor Marktende räumt und/oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt,</li> <li>c) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,</li> <li>d) entgegen § 9 Satz 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.</li> <li>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</li> <li>(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.</li> </ul>
	§ 13 Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln vom 28.04.2010 außer Kraft.

STADT HAMELN
Der Oberbürgermeister
Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
22-36-05

03.07.2017

## Vergaberichtlinie zu § 4 der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln

- 1. Die Stadt Hameln richtet einen Weihnachtsmarkt auf der Grundlage der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln in der jeweils gültigen Fassung aus. Der Hamelner Weihnachtsmarkt ist ein traditioneller Treffpunkt für die Einwohnerschaft und Besuchermagnet für Gäste aus dem näheren Umland und darüber hinaus. Mit seinem besonderen Charakter soll er die örtliche Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt innerhalb der Einwohnerschaft in einem vertrauten Umfeld dienen. Die Stadt als Veranstalterin ist stets um qualitative Optimierung der Attraktivität dieser Veranstaltung als Erlebnis für die Besucher aber auch als ertragreicher Markt für die Beschicker bemüht.
- 2. Die Marktfläche wird durch die Weihnachtsmarktsatzung begrenzt. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbaren Flächen ergeben sich aus den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass unter anderem durch feste Einrichtungen (z. B. Blumenbeete, Laternen, Bäume, Bänke) Teilflächen nicht nutzbar sind.
- 3. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Standflächen werden gemäß § 70 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln in einem Vergabeverfahren zugeteilt. Das Vergabeverfahren ist transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens werden die Standbewerbungen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet.

### Diese Kategorien sind:

Kategorie 1 = Kunsthandwerk und Geschenkartikel Artikel mit traditionell weihnachtlichen Motiven bzw. Gegenstände, die typischerweise in der Weihnachtszeit verschenkt werden, außerdem kunsthandwerkliche Unikate aller Art, Selbsthergestelltes und Handarbeit.

#### Kategorie 2 = Süßwaren

Zuckerwaren wie Bonbons, Zuckerwatte, Lokum, Halva, Kakaoerzeugnisse, mit Zucker haltbar gemachte Früchte wie Marmelade, Gelee und Kandiertes, Fruchtgummis, Dauerbackwaren, auf Nüssen basierende Spezialitäten wie Nougat und Marzipan, Speiseeis. Sofern Bewerbungen von Frischobst- und Nussanbietern eingehen, werden diese der Kategorie 2 mit zugeordnet.

Kategorie 3 = Kinderfahrgeschäfte

Rundkarussells und Bahnen für Kinder bis 10 Jahre. Fahrgeschäfte für Kinder, die älter als 10 Jahre sind, Erwachsene und Selbstfahrer (Autoskooter) gehören nicht zu dieser Kategorie.

Kategorie 4 = Speise- oder Getränkestände

Angebot von Getränken aller Art oder Angebot von Speisen, die vor Ort abschließend zubereitet und verzehrt werden können.

Kategorie 5 = Speisestände mit Ausschank von Heißgetränken Speisenangebote wie Kategorie 4, jedoch in Kombination mit dem Ausschank von alkoholischen oder nichtalkoholischen Heißgetränken (z. B. Glühwein).

4. Bei der Standvergabe werden die einzelnen Kategorien angebotsproportional berücksichtigt:

Kategorie 1.

Kunsthandwerk und Geschenkeartikel = ca. 25 % der Standflächen

Kategorie 2,

Süßwaren = ca. 10 % der Standflächen

Kategorie 3,

Kinderfahrgeschäfte = maximal drei Fahrgeschäfte auf ca. 10 % der Fläche

Kategorie 4 und 5

Speise- und Getränkestände = ca. 55 % der Standflächen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Speise- und Getränkeangebot mit höchstmöglicher Vielfalt anzustreben ist.

Die prozentualen Richtwerte sollen den originären Charakter des Hamelner Weihnachtsmarktes sichern.

5. Stände sind derart zu gestalten und auszuschmücken, dass sie sowohl dem Altstadtcharakter als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als Weihnachtsmarkt besonders hervorzuheben sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Dies ist auch in der Innenausstattung der Stände zum Ausdruck zu bringen. Sichtbare Seiten- und Rückfronten sind durch Holzschmuckelemente, Tannengrün o. ä. zu dekorieren.

Sämtliche Beleuchtungseinheiten sind in Weiß (Farbtemperatur 2.700 bis 6.000 K) zu halten. Bunte Beleuchtungen sind nur bei den Kinderfahrgeschäften zulässig. Lauf- oder Blinklichter, Leuchtstoffröhren und Lichtschläuche sind nicht zulässig.

Die üblicherweise bei Volksfesten, Jahr- und Wochenmärkten eingesetzten Verkaufseinrichtungen genügen den Anforderungen des Hamelner Weihnachtsmarkts regelmäßig nicht.

6. Zur Platzvergabe werden die eingegangenen Bewerbungsunterlagen (§ 4 Abs. 3 der Weihnachtsmarktsatzung) gesichtet. Dabei können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die dem Gesamtcharakter des Weihnachtsmarktes gerecht werden und die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne der Gewerbeordnung garantieren.

Nach der Sichtung werden die akzeptierten Bewerbungen den Kategorien nach Nr. 4 zugewiesen.

Die Bemessung der Qualität des angemeldeten Stands erfolgt über eine Bewertungsliste mit Punktvergabe nach Nr. 7. Zu jeder Kategorie entsteht so eine Rangliste, die nach höchster Punktzahl sortiert wird. Die Bildung der Reihenfolge berücksichtigt die Qualitäten des angemeldeten Stands und dessen Sortiments.

Dadurch ergibt sich die Reihenfolge der Zulassung. Die Platzverhältnisse vor Ort nach Nr. 2 begrenzen die Stellmöglichkeiten.

7. Folgende Qualitätsaspekte sind zur Bewertung heranzuziehen:

### Allgemeines Erscheinungsbild:

0 - 70 Punkte

Die Verwendung von Echtholz und anderen anlassgerechten Baustoffen ist qualitativ höher einzustufen als Plastikbauteile oder anlassfremde Stilelemente. Historische oder historisch wirkende Kinderfahrgeschäfte sind höher zu bewerten als alltägliche Karussells.

Ausstattung: 0 – 50 Punkte

Barrierefreie Zugänge erhalten höhere Punktwertungen als Stufenlösungen. Kundenfreundliche Verkaufstresen und fußwarme Steh- und Sitzplätze sind positiv zu bewerten (gilt nicht für Kinderfahrgeschäfte).

#### **Bauliche Gestaltung:**

0 - 70 Punkte

Buden und Stände erhalten höhere Bewertungen, wenn eine optische Giebelseite die Hauptfront bildet.

### Dekoration außen:

0 - 50 Punkte

Die Buden, Stände und Kinderkarussells sollen der vorweihnachtlichen Zeit entsprechend mit Tannenzweigen oder anderen saisonalen Attributen dekoriert sein, um eine gute Bewertung zu bekommen.

#### Dekoration innen: 0 – 40 Punkte

Dem Weihnachtsmarkterlebnis entsprechende Dekorationen und/ oder nichtreflektierende Innenflächen mit Saisonschmuck führen zu einer guten Bewertung.

Beleuchtung:

Ein besonderes Lichtkonzept führt zu einer guten Bewertung

## Gesamtkonzept und Originalität

0 - 80 Punkte

Eine überzeugende Umsetzung der anlassbezogenen Qualitätsanforderungen, Kreativität und Originalität unter Berücksichtigung des Sortiments bewirken eine ergänzende gute Bewertung.

Das Bewertungsergebnis wird durch eine Auswahlkommission, bestehend aus mindestens drei Personen unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, festgestellt. Ergibt sich nach Nrn. 5, 6 und 7 eine Punktgleichheit bei fehlendem Platzangebot, entscheidet das Los über die Rangfolge.

8. Für die Bewerbungen kann ein Online-Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen müssen folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- Kontaktdater
- Sortiment (genaue Bezeichnung, nicht nur Oberbegriffe)

- Angaben zur Gestaltung des Standes, insbesondere:
  - Die Maximalmaße des geöffneten Standes
  - Flächenbedarf für die Nebenflächen aller Art
  - Flächenbedarf für Stehtische u. dergl. außerhalb überbauter Standflächen
  - Türöffnungen und Klappen
  - Dekoration
  - detaillierte Beschreibung des Beleuchtungskonzepts
  - Fußbodenisolierung
  - Ob und welche Musik abgespielt werden soll
  - Anzahl der Verkaufsseiten und deren Richtung
  - Notwendigkeit von Wasseranschluss und/oder Strom
  - Foto der Hütte/des Schaustellergeschäftes bzw. ein aussagefähiger, bewertbarer Gestaltungsvorschlag (mit Skizze/ Bauplan) der dekorierten Hütte/des Schaustellergeschäftes.
- 9. Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden, wenn angemeldete Stände alternativ
  - aus mehr als einer ebenerdig begehbaren Nutzungsebene bestehen,
  - kein Giebel- oder Satteldach haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinderkarussells und Dekorationselemente der Stadt Hameln oder der durch sie Beauftragten,
  - eine Schilf- oder Reetbedachung haben oder über comic-artige oder poppige Dekorationselemente aus Kunststoff verfügen,
  - nicht die Beleuchtungsanforderungen aus Nr. 5 erfüllen,
  - als Karussell das Fahrgeschäft mit lauten Hupen oder anderen Schallquellen zur individuellen Nutzung durch die mitfahrenden Kinder ausgestattet hat,
  - Plastikplanen und -abdeckungen als Wetterschutz oder zur sichtbaren Dachabdeckung verwendet werden oder
  - das Bauvolumen des Standes bauaufsichtsrechtlich oder stadtgestalterisch überdimensioniert ist.
- 10. Ist die zur Verfügung stehende Fläche einer Kategorie nicht ausgeschöpft, wird die verbliebene Fläche einer anderen Kategorie zugeschlagen, bei der noch Bewerbungen unberücksichtigt geblieben sind. Kommen mehrere Kategorien in Betracht, wird die Bewerbung zuerst berücksichtigt, die die höchste Punktzahl vorweist.